

nung getragen werden müsse, und daher das Hausieren mit Branntwein nicht untersagt werden könne, hingegen angemessener Weise zu beschränken sey, und daher erkennt: Es sollen die Hausierpatente künftig mit einer Taxe von 4 bis 8 Franken belegt werden, und die Kantons-Policey-Commission den Auftrag erhalten, solche allmählig auf die Zahl von 50 zu reduciren, nach dem Verlauf von 4 Jahren aber der hohen Regierung über diesen Gegenstand wieder Bericht zu erstatten.

Sodann wird auch das Obl. Oberamt Grönningen beauftragt, den Wirthen, welche dieses Memorial eingegeben, anzuzeigen, daß ihrem Ansuchen nicht entsprochen werden könne.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 12. Jörnung 1824, betreffend die
Erhöhung der Taxe für die Hausierpatente.

Die Obl. Commission des Innern hinterbrachte der hohen Behörde des Kleinen Rathes mit Weisung d. d. 4. hujus ein sehr ausführliches Gutachten in Betreff des Hausierwesens, welcher Gegenstand,

in Folge eines von dem Obl. Kaufmännischen Directorio der Obl. Finanz-Commission eingereichten, und von dieser Behörde an die hohe Regierung selbst gebrachten Memorials, in sorgfältige Untersuchung gezogen wurde.

Die gegen das Hausierwesen gemachten Einwürfe waren folgende:

Durch das je länger je mehr überhandnehmende Hausieren mit allen Arten von Handels- und Gewerbsartikeln, geschehe dem, nach neuern Gesetzen mit einer verhältnißmäßigen, erhöhten Handelsabgabe belegten Stande der örtlichen Detail-Krämer ein schädlicher Eintrag, und werde nicht nur die häufige Untreue der Fabrikarbeiter wegen des leichtern Absatzes genährt, sondern der Hausdiebstahl manchen schlechten Personen, welche sich mittelst ihrer Patente einschleichen können, erleichtert, so wie endlich auch die Classe der Dienstboten und anderer ärmerer Personen vielfach zum Ankauf entbehrlicher, oftmal selbst gestohlener Waaren verführt. Aus diesen Gründen wurde daher die Frage aufgeworfen, ob nicht das Hausierwesen größtentheils abgestellt werden sollte; und der hiesige Stadtrath legte ebenfalls auf erhaltene Kunde von der obschwebenden Behandlung dieses Gegenstandes das Ersuchen ein, daß das Hausieren gänzlich unterdrückt werden möchte.

In dem vorliegenden Berichte sind nun nachstehende specielle Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse des Hausierwesens enthalten:

Allervorderst sene es bekannt und unwidersprochen, daß das Hausieren mit mancherley Artikeln von jeher Übung gewesen, und als Bedürfnis betrachtet worden; dennoch habe die Policen-Commission, welche die Aufsicht und Leitung dieses Gegenstandes seit 1806 übernommen, nicht nur die seit der Revolution sehr vermehrte Zahl der Hausierer wieder bedeutend beschränkt, sondern auch mit gehöriger Berücksichtigung der Localverhältnisse eingetheilt, und vorzüglich genau darauf gehalten, daß dieselben durch Hinterlegung der gehörigen Zeugnisse die möglichste Gewährleistung geben, so wie auch jeden Mißbrauch der Patente mit Verlust derselben unnachsichtlich bestraft. Uebrigens sey dieser Behörde keinerley Anzeige von Regierungsbeamten oder Gerichtsbehörden gekommen, daß mit gestohlenen Waaren hausiert worden, und also die obige Angabe, daß solches öfter geschehe, wohl mehr eine Vermuthung, als wirkliche, auf Thatsachen gegründete Erfahrung, zumal auch bey dem neusten, so ausgedehnte Verzweigungen befassenden Prozesse über Seidenveruntreuungen, kein einziges mit einem Hausier-

Patente versehenes Individuum zum Vorschein gekommen.

Es wurden daher nun sowohl bey der Commissional-Untersuchung, als in der heutigen, von der hohen Behörde selbst vorgenommenen Berathung, die nachfolgenden allgemeinen Betrachtungen aufgestellt: Daß allervorderst das Hausieren immer gebräuchlich gewesen, und auch unter gewissen Bedingungen als nothwendig und nützlich betrachtet werden könne; daß dabey die Verhältnisse des allgemeinen innern Verkehrs, der in den neuern Jahren für alle Marktgegenstände eine große Ausdehnung gewonnen, berücksichtigt werden müssen, und gerade dieser Handel auch seine Vortheile, sowohl für das Publicum, als eine gewisse Classe von Producenten habe, daher es keineswegs nothwendig noch thunlich scheine, das Hausieren gänzlich zu unterdrücken; hingegen aber einerseits durch eine angemessene Erhöhung der Taxen nach Maaßgabe der einzelnen Artikel, welche die Hausierer führen, ein besseres Gleichgewicht mit den gesetzlichen Abgaben der Krämer zu erzielen, und anderseits die sorgfältige policeyliche Aufsicht auf diese Classe zu verschärfen.

In diesem Sinne haben nun UH. Herren und Obern die nachstehende, von der Commission gut-

ächtlich vorgelegte, Taxenordnung gänzlich gutgeheissen, und sodann des weitern beschlossen:

- 1.) Wird auch in Zukunft jedem Hausierer nur ein Patent ausgemacht, in demselben aber jeder einzelne Artikel, den er führen darf, besonders benannt, und mit der nach dem erhöhten Tarif darauf festgesetzten Taxe belegt.
- 2.) Wird die Obl. Kantons = Policen = Commission beauftragt, sämtlichen Beamteten, so wie auch ihren eigenen Angestellten anzuzeigen, daß furohin eine genaue und pünctliche Aufsicht auf das Hausierwesen zu halten, und jedem Hausierer, der andere, als die in seinem Patent bezeichneten Artikel führen würde, sein Patent ohne anders wegzunehmen, und der Kantons = Policen zu weiterer Verfügung einzusenden sey.
- 3.) Soll das Hausieren mit Marktpatenten, bey Strafe der Zurückziehung des Patents, streng verboten seyn.

Die Obl. Kantons = Policen = Commission wird eingeladen, künftighin die Taxation der Patente selbst vorzunehmen, und nach Verfluß von vier Jahren, als für welche Zeit einstweilen diese neue Taxation angeordnet ist, der hohen Regierung wieder einen Bericht über diesen Gegenstand zu hinterbringen.

Verzeichniß
der anerkannten Hausier-Artikel,
nebst Taxe.

A. Für Einheimische und Fremde.

1.)	Cottone, Mouffeline, Indiene, leinene und baumwollene Nas- und Halstücher,			
	für Einheimische	Frkn.	4 bis	Frkn. 8.
	„ Fremde	„	8 —	„ 16.
2.)	Zwischen, Kölsch, Nörd- linger und Rübelizeug,			
	für Fremde	„	4 —	„ 8.
	„ Einheimische	„	2 —	„ 4.
3.)	Manchester,			
	für Einheimische	„	2 —	„ 4.
	„ Fremde	„	3 —	„ 6.
4.)	Westen- und Fürschooszeug,			
	für Einheimische	„	2 —	„ 4.
	„ Fremde	„	3 —	„ 6.
5.)	Strümpf und Kappen,			
	für Einheimische,	Bgn.	4 — 2	Frkn.
	„ Fremde	„	8 — 4	„

- 6.) Leinwand,
für Einheimische Bkn. 8 bis 1 Frkn. 6 Bkn.
„ Fremde . 4 Frkn. — 8 Frkn.
- 7.) Risten,
für Fremde . 2 Frkn. — 4 Frkn.
„ Einheimische Bkn. 8 — 1 Frkn. 6 Bkn.
- 8.) Bändelschnür, Blegband,
Preisnestel, Faden,
für Einheimische 8 Bkn. — 1 Frkn. 6 Bkn.
„ Fremde 8 „ — 2 „
- 9.) Wollene und andere
Leppiche, Seiden-
watte, Beuteltuch,
für Einheimische 8 Bkn. — 1 Frkn. 6 Bkn.
„ Fremde 2 Frkn. — 4 Frkn.
- 10.) Regen- und Sonnenschirme,
für Einheimische 8 Bkn. — 2 Frkn.
„ Fremde . 4 Frkn.
- 11.) Schweine, für Einheimische 2 Frkn. — 4 Frkn.
„ Fremde 10 „ — 16 „
- 12.) Borst, für Fremde . 2 Frkn.
- 13.) Glaswaaren, hölzerne
Uhren, Schatthüte,
Faden, Spinal, Risten,
Wagenschmier, Violi-
ne, Schachteln, Harz,
für Fremde . 4 Frkn.

- 14.) Aller Arten Gesäm (mit
Ausnahme des Kleeasaamens)
für Fremde 4 Frkn.
„ Einheimische 8 Bkn. bis 2 „
- 15.) Strohüte,
für Einheimische „ — „
„ Fremde 2 Frkn. — 4 Frkn.
- 16.) Zunder, Feuersteine,
Weg- und Schleifsteine,
Sensen und Sicheln,
für Einheimische 4 Bkn. — 2 Frkn.
„ Fremde 2 Frkn. — 4 „
- 17.) Amlung, Saife,
für Fremde 2 Frkn. — 4 Frkn.
- 18.) Gips, für Einheimische 8 Bkn. — 2 Frkn.
„ Fremde 3 „
- 19.) Käse, Butter, Schmalz,
Zieger, Glarnerthee,
für Einheimische 8 Bkn. — 1 Frkn. 6 Bkn.
„ Fremde 2 Frkn. — 3 Frkn.
- 20.) Kümmich, Ulmergerste,
für Einheimische 4 Bkn. — 1 Frkn. 2 Bkn.
„ Fremde 8 „ — 1 „ 6 „
- 21.) Zwiebeln, Weglugen,
für Fremde 2 Frkn.
- 22.) Zitronen, für Fremde 2 „

- 23.) Pferdehändler,
für Schweizer . . . 6 Frkn. bis 12 Frkn.
„ Ausländer . . . 12 „ — 24 „
- 24.) Sieb und Wannen,
für Fremde . . . 8 Bgn. — 2 Frkn.
- 25.) Sagenfeiler, Lötther
und Schleifer,
für Fremde . . . 8 Bgn. — 2 Frkn.
- 26.) Schreibmaterialien,
Papier, Bleistift, Ob-
laden, Siegellaf,
für Einheimische 8 Bgn. — 1 Frkn. 6 Bgn.
„ Fremde 8 „ — 2 „
- 27.) Süßbrand, Schwe-
fel, Trippel,
für Einheimische . . . 8 Bgn. — 2 Frkn.
„ Fremde . . . 2 Frkn. — 4 „
- 28.) Altes und neues Ku-
pfergeschirr, Eisenpfan-
nen (NB. mit Bewilli-
gung des Obmanns der
Kupferschmiede),
für Fremde 8 Frkn.
- 29.) Zeinen- und Korb-
händler, für Fremde . . . 2 Frkn. — 4 Frkn.

- 30.) Schuhwichse,
für Einheimische 4 Bgn. bis 2 Frkn.
„ Fremde 8 „ — 2 „
- 31.) Schuhsterwerkzeug,
für Einheimische 4 Bgn. — 1 Frkn. 2 Bgn.
„ Fremde 8 „ — 2 „
- 32.) Erdene Pfeifen,
Kreiden, Röteln,
für Einheimische 4 Bgn. — 1 Frkn. 2 Bgn.
„ Fremde 2 „
- 33.) Hölzerne und bei-
nerne Knöpfe,
Knöpfformen,
für Einheimische 4 Bgn. — 1 Frkn. 2 Bgn.
„ Fremde 2 „
- 34.) Brontruter = Ge-
schirr, Fayence,
für Einheimische 3 Bgn. — 2 Frkn.
„ Fremde 2 „
- 35.) Barometer, Brillen,
optische Gläser,
für Fremde 3 Frkn. — 6 Frkn.
- 36.) Lumpensammler
(Papiermetall)
für Einheimische 4 Bgn. — „
„ Fremde 8 Bgn. — 1 Frkn. 2 Bgn.

- 37.) Baumwollenkarten,
 Weberschiffli,
 für Einheimische . . . 4 Bgn. bis 2 Frkn.
 „ Fremde . . . 8 „ — 2 .

B. Für Einheimische ausschließend.

- 1.) Gebrannte Wasser . . . 4 Frkn. — 8 Frkn.
 2.) Kleine Holz- und
 Sturzwaaren, Spin-
 deln, Wirtheli, Haf-
 ten, Spiegel, Häftli,
 Glufen, Nadeln, Hah-
 nen, Sester, Secht-
 röhren, Harnischblek,
 Schnallen, Dosen,
 Dochten, Kellen, 8 Bgn. — 1 Frkn. 2 Bgn.
 3.) Lehltrager, Spece-
 reywaaren, Caffee, Zu-
 cker, Saife, Kerzen,
 Rauch- und Schnupf-
 taback, Pfeffer, . . . 2 Frkn. — 4 Frkn.
 4.) Wurzeln, Kräuter,
 Zimmetwasser, Myr-
 hen-Essenz und Borax
 (NB. mit Bewilli-
 gung des Sanitäts-
 Collegii) . . . 8 Bgn. — 1 Frkn. 6 Bgn.

- 5.) Lebluchen und Dirgell (NB. einzig
im November und December) 2 Frkn.
6.) Kalender 4 Bhn.

C. Ohne Patente für Einheimische.

- 1.) Wachholderstauden und Beeren.
- 2.) Laubsacktrager und Kräuterhändler.
- 3.) Fisch-, Gewild- und Geflügelhändler.
- 4.) Schwefelholz, Rechen, Gabeln.
- 5.) Zeinen- und Blattenbüger, Schreibsand.

Anmerkung. Als Hausier-Artikel ist alles und jedes, was nicht unter obigen Titeln benamset ist, insbesondere aber alle Handwerksartikel, Spiz-, Mode- und Putzwaaren, Gold- und Silberwaaren, Dicktuch, Seide- und Seideband-Waaren, und alle Arten von Druckschriften (mit Ausnahme des Kalenders) verboten.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Waaren, für welche bisanhin
Markt-Patente gegeben worden.

(Einheimische Krämer bedürfen keiner Marktpatente.)

- 1.) Band, Seide, Tuchwaaren,
Manchester, Indiene, Mous-
seline, Nas- und Halstücher
jeder Art, Wolston, Nördlinger, 4 Frkn. - 10 Frkn.
- 2.) Schuh-

2.) Schuhsterarbeit	4	Frkn. bis	8	Frkn.
3.) Nagelschmiedarbeit	2	"	—	4
4.) Bürstenbinderarbeit	3	"	—	6
5.) Leinwand	4	"	—	8
6.) Hafnergeschirr	2
7.) Kurze Waare	2	"	—	4
8.) Strümpfe und Kappen	3	"	—	6
9.) Lederwaaren, Sattlerar-				
beit und Secklerwaaren	4	"	—	8
10.) Zuckerwaaren, Spielzeug	1	"	—	2
11.) Tansen, Gelten, Kübel,				
Ständen	3	"	—	6
12.) Seilerarbeit	1	"	—	2
13.) Stroh- und andre Hüte	3	"	—	6
14.) Knöpfmacherarbeit	1	"	—	2
15.) Schuhsterwerkzeug	1	"	—	2
16.) Bettfedern	4	"	—	10
17.) Kürsnerwaaren	2	"	—	3
18.) Faden	1	"	—	2
19.) Winterschuhe und Haar-				
sohlen	2	"	—	3
20.) Kisten	2	"	—	4
21.) Eisenwaaren	4	"	—	8
22.) Käse	3	"	—	6
23.) Sprenglerwaaren	3	"	—	6
24.) Radlerwaaren	1	"	—	2

25.) Siebmacher-Artikel	1 Frkn. bis	2 Frkn.
26.) Dratharbeit . . .	1 „ —	2 „
27.) Zinngießerarbeit . .	1 „ —	2 „
28.) Holzfiguren . . .	1 „ —	2 „
29.) Wannen und Reitern	1 „ —	2 „
30.) Regen- und Sonnen- schirme . . .	2 „ —	4 „
31.) Gemälde und Kupfer- stiche . . .	4 „ —	8 „

Auftrag des Kleinen Rathes an
sämtliche Lbl. Oberämter vom 21. Jun-
nung 1824, wegen der ungleich verstan-
denen Reciprocität in Erbsachen zwischen
den Lbl. Kantonen Zürich und St. Gallen.

Da die Regierung des Lbl. Kantons
St. Gallen, in dießfalls noch obschwebender
Erörterung, die Reciprocitäts-Zusicherung in Erbs-
sachen, in dem hierorts verstandenen Sinne, daß
nämlich St. Gallische Bürger in allen Fällen
zu den Erbschaften im hiesigen Kanton so wie die
eigenen Kantonsbürger zugelassen werden sollen,
nicht annehmen zu können erklärt, sondern ver-